
**Satzung des Arbeiter-Samariter-Bundes
in
Baden-Württemberg e.V.,
geändert und beschlossen durch
die Landeskonferenz am 12.07.2014 in Bad Krozingen, eingetragen in das
Vereinsregister, Amtsgericht Stuttgart,
am 23.10.2014, VR 2748**

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorspruch	3
II.	Grundlagen	3
§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck des ASB in Baden-Württemberg.....	4
§ 3	Aufgaben der regionalen Gliederungen.....	4
§ 4	Aufgaben des Landesverbandes.....	6
§ 5	Sicherung der Gemeinnützigkeit.....	8
III.	Mitgliedschaft	9
§ 6	Mitgliedschaft des Landesverbandes.....	9
§ 7	Mitgliedschaft der regionalen Gliederungen.....	9
§ 8	Mitgliedschaft natürlicher Personen.....	10
§ 9	Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern.....	11
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder des ASB.....	11
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft.....	12
§ 12	Ordnungsmaßnahmen.....	13
IV.	Organe des Landesverbandes	15
§ 13	Organe.....	15
§ 14	Landeskonferenz.....	15
§ 15	Landesausschuss.....	18
§ 16	Landesvorstand.....	20
§ 17	Landesgeschäftsführung.....	22
§ 18	Vertreter der regionalen Gliederungen als besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich.....	24
§ 19	Kontrollkommission.....	25
V.	Organe der regionalen Gliederungen	25
§ 20	Organe.....	25
§ 21	Mitgliederversammlung.....	26
§ 22	Vorstände in regionalen Gliederungen.....	28
§ 23	Kontrollkommissionen.....	30
VI.	Aufgabenerfüllung im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen	30
§ 24	Aufgabenerfüllung im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen.....	30
§ 25	Durchführung der regionalen Aufgaben.....	31
§ 26	Wirtschaftsplan, Rechnungslegung.....	33
§ 27	Vertretung.....	33
VII.	Arbeiter-Samariter-Jugend	34
§ 28	Arbeiter-Samariter-Jugend.....	34
VIII.	Sonstiges	35
§ 29	Richtlinien.....	35
§ 30	Schiedsgericht.....	35
§ 31	Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht.....	36
§ 32	Beurkundung von Beschlüssen.....	36
§ 33	Satzungsänderung und Auflösung.....	36

I. Vorspruch

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund in Baden-Württemberg besteht aus dem Landesverband und seinen regionalen Gliederungen (Orts-, Kreis- und Regionalverbände). Er ist Mitglied im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (Bundesverband) und als solcher eine selbständige Untergliederung dieses Verbandes.
2. Der Arbeiter-Samariter-Bund tritt für Gleichberechtigung ein. Ist in dieser Satzung die männliche Form verwendet, so schließt dies die weibliche mit ein. Ist in dieser Satzung die weibliche Form verwendet, so schließt dies die männliche mit ein.

II. Grundlagen

§ 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der ASB in Baden-Württemberg gliedert sich in den Landesverband und die regionalen Gliederungen. Der Landesverband und seine regionalen Gliederungen werden in dieser Satzung gemeinsam als ASB in Baden-Württemberg bezeichnet.
 - 1.1 Der Landesverband führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.“. Der Sitz des Landesverbandes befindet sich in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter Nr. 2748 eingetragen.
 - 1.2 Die Regionalen Gliederungen sind nicht im Vereinsregister eingetragene Vereine. Sie führen den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ mit dem Zusatz „Ortsverband“, „Kreisverband“ oder „Regionalverband“ sowie der Beschreibung des Zuständigkeitsgebietes.
 - 1.3 Im Rahmen seiner regionalen Tätigkeiten tritt der Landesverband im Rechtsverkehr unter dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.“ mit Zusatz des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen regionalen Gliederung auf.
2. Erkennungszeichen des Landesverbandes und der regionalen Gliederungen ist ein rotes, lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem Untergrund in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des ASB in Baden-Württemberg

Der ASB ist eine freiwillige Hilfsorganisation und ein Wohlfahrtsverband — unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden. Sein Ursprung und seine Geschichte sind mit der Deutschen Arbeiterbewegung eng verbunden. Er bekennt sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Zweck des ASB in Baden-Württemberg ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und die Hilfeleistung für die Bevölkerung. Er verwirklicht diesen Zweck als Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband, indem er die soziale Verantwortung in der Bevölkerung pflegt und stärkt und die ehrenamtliche Mitarbeit fördert. Der ASB in Baden-Württemberg ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Aufgaben der regionalen Gliederungen

1. Jede regionale Gliederung entscheidet unabhängig und in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung selbst, welche der in 2.1 bis 2.23 bezeichneten Aufgaben in welchem räumlichen Wirkungsbereich sie erfüllen will (Wirkungsbereich der regionalen Gliederung).
2. Zu den Aufgaben der regionalen Gliederung zählen die Aufgaben mit regionalem Bezug. Der in § 2 bezeichnete Satzungszweck der regionalen Gliederungen wird im solidarischen Zusammenwirken mit dem Landesverband und nach Maßgabe dieser Satzung insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - 2.1 Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung der Bevölkerung;
 - 2.2 Förderung des freiwilligen Engagements;
 - 2.3 Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen, Sanitätsdienst und Bevölkerungsschutz;
 - 2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Bevölkerung in Erster Hilfe, Notfallmedizin und der Erbringung fachgerechter Pflegeleistungen;
 - 2.5 Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens, der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie Arbeitsförderung;
 - 2.6 Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit dem Landesverband. Die zentrale Qualitätssicherung wird durch den Landesverband vorgehalten;

- 2.7 Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen in Abstimmung mit dem Landesverband;
- 2.8 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- 2.9 Leistungen von Sanitätsdiensten;
- 2.10 Arbeitsschutz in Betrieben;
- 2.11 Aufgaben in der Altenhilfe;
- 2.12 Aufgaben in der Behindertenhilfe;
- 2.13 Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe;
- 2.14 Förderung der Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge, Asylsuchende und Aussiedler;
- 2.15 Einrichtung von Fahrdiensten;
- 2.16 Aufgaben in der humanitären Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband;
- 2.17 Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht;
- 2.18 Öffentlichkeitsarbeit;
- 2.19 Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden auf regionaler Ebene durch regelmäßige Beratung und Abstimmung;
- 2.20 Kooperation mit Sozial- und Kostenträgern auf regionaler Ebene;
- 2.21 Mitwirkung in der Sozialplanung auf kommunaler und regionaler Ebene in den dafür zuständigen Gremien bei der Bedarfserhebung und Planung sozialer Dienste durch fachliche Beratung;
- 2.22 Kooperation mit Sozial- und Kostenträgern auf regionaler Ebene und Mitwirkung in der Sozialplanung auf kommunaler und regionaler Ebene in den dafür zuständigen Gremien bei der Bedarfserhebung und Planung sozialer Dienste bei fachlicher Beratung;
- 2.23 Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunaler und regionaler Ebene;

- 2.24 Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB- Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.
3. Der räumliche Wirkungsbereich eines Ortsverbandes umfasst in der Regel das Gebiet einer Gemeinde. Der räumliche Wirkungsbereich eines Kreisverbandes umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Der räumliche Wirkungsbereich eines Regionalverbandes umfasst in der Regel das Gebiet mehrerer aneinander grenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte. Der räumliche Wirkungsbereich wird nach den Bestimmungen dieser Satzung festgelegt.
- 3.1 Eine regionale Gliederung kann im räumlichen Wirkungsbereich einer anderen regionalen Gliederung nur im Einvernehmen mit dieser tätig werden.
- 3.2 In Gebieten ohne bisherige Zuständigkeit einer regionalen Gliederung kann eine regionale Gliederung nur mit Zustimmung des Landesvorstandes tätig werden. Der Landesvorstand hat dabei § 4.14 zu beachten.
- 3.3 Die räumliche Zuständigkeit einer regionalen Gliederung kann nur mit dem Einverständnis des Landesvorstandes und des Landesausschusses geändert werden.

§ 4 Aufgaben des Landesverbandes

Der in § 2 bezeichnete Satzungszweck des Landesverbandes wird im solidarischen Zusammenwirken mit den regionalen Gliederungen insbesondere durch die in § 3 bezeichneten Aufgaben und darüber hinaus auf Landesebene durch die folgenden dem Landesverband vorbehalten Aufgaben verwirklicht:

1. Der Landesverband ist für die wirtschaftliche Sicherung des ASB in Baden-Württemberg zuständig;
2. Beratung, Anleitung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der regionalen Gliederungen und der korporativen Mitglieder;
3. Vorgabe und Kontrolle des Berichtswesens und Risikomanagements für die Berichterstattung. Insbesondere die Überwachung der Haushalts- und Kassenführung sowie die Gewährleistung der Finanzkontrolle entsprechend Kapitel X der Bundesrichtlinien;
4. Koordination übergreifender wirtschaftlicher Synergien in den Bereichen Liquiditätsverbund, Beschaffungen, Personalvorhaltungen und Verwaltungen im Einvernehmen mit den regionalen Gliederungen;
5. Koordination und Durchführung der Mitgliederwerbung in Abstimmung mit den regionalen Gliederungen;

Stand 12.07.2014

6. Festlegung und Überwachung der Qualitätsstandards gemeinsam mit den regionalen Gliederungen für die einzelnen Leistungsbereiche. Vorhaltung einer zentralen Qualitätssicherung;
7. Führung und Verwaltung des Investitionshilfefonds sowie Festlegung der Kriterien für die Vergabe von Mitteln;
8. Trägerschaft des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg;
9. Festlegung von einheitlichen Ausbildungs-Mindeststandards für Mitarbeiter im Sanitätsdienst, im Katastrophenschutz, im Rettungsdienst, in den ambulanten Sozialdiensten sowie bei den teilstationären und stationären Einrichtungen. Dazu unterhält der Landesverband eine Landesschule mit Zuständigkeiten für:
 - 9.1 Aus- und Fortbildung der Ausbilder;
 - 9.2 Entwicklung, Erprobung und Festlegung von Lehrplänen sowie Koordinierung und Durchführung von regionalen Gliederungen übergreifenden Ausbildungsmaßnahmen.
10. Entwicklung, auch Weiterentwicklung, Erprobung und Leitung neuer Formen und Möglichkeiten der Hilfeleistung in inhaltlicher und methodischer Hinsicht im Zusammenwirken mit den regionalen Gliederungen und Aufbereitung der dabei gewonnenen Erfahrungen zur Weitergabe an die regionalen Gliederungen:
 - 10.1 Initiierung und Leitung von Pilotprojekten;
 - 10.2 Weiterentwicklung aller Ansätze sozialer Arbeit, der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens;
 - 10.3 Im Rahmen dieser Aufgaben kann der Landesverband eigene Einrichtungen unterhalten.
11. Zusammenarbeit auf Landesebene mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Beratung und Abstimmung sowie Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung;
12. Vertretung, Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Landtag, Landesregierung, Landesoberbehörden, Landesverbänden der Sozialversicherungsträger und anderen Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen auf Landesebene sowie Abgabe von Stellungnahmen zu sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten;
13. Gründung von ASB-Gesellschaften und Beteiligung an sonstigen gemeinnützigen Gesellschaften entsprechend Kap. XI der Bundesrichtlinien im Einvernehmen mit den regionalen Gliederungen, deren Wirkungsbereich betroffen ist;

Stand 12.07.2014

14. Förderung der Gründung neuer regionaler Gliederungen mit dem Ziel der flächendeckenden Aufgabenerfüllung;
15. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB in Baden-Württemberg, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der ASB in Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3.2 und § 4 genannten Aufgaben.
2. Der ASB in Baden-Württemberg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ASB in Baden-Württemberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ASB in Baden-Württemberg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASB in Baden-Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des ASB in Baden-Württemberg können angemessene Erstattungen von Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, erhalten. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal, unter Beachtung von Kap. IX, Ziff. 6 der Bundesrichtlinien, gewährt werden.
4. Mitglieder von Organen des ASB in Baden-Württemberg im Sinne von § 13 und § 20 üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine vom Landesausschuss festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig, auch wenn sie zu besonderen Vertretern bestellt werden.
5. Bei Auflösung einer regionalen Gliederung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der regionalen Gliederung an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft des Landesverbandes

1. Der Landesverband und seine Mitglieder sind Mitglied des Bundesverband.
2. Der Landesverband leitet vom Bundesverband das Recht ab, den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund“ zu führen.
3. Endet die Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Bundesverband erhalten.
4. Endet die Mitgliedschaft des Landesverbandes im Bundesverband, so verliert er das Recht, sich Arbeiter-Samariter-Bund zu nennen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7 Mitgliedschaft der regionalen Gliederungen

1. Die regionalen Gliederungen und ihre Mitglieder sind Mitglieder des Landesverbandes.
2. Neu gegründete regionale Gliederungen werden auf Antrag des Vorstandes der regionalen Gliederung Mitglied im Landesverband, wenn der Landesausschuss durch Beschluss zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft von regionalen Gliederungen im Landesverband endet durch
 - 3.1 Austritt,
 - 3.2 Feststellung, dass eine regionale Gliederung nicht steuerbegünstigt gem. §§ 51 ff AO ist, auch wenn diese Feststellung angefochten werden kann,
 - 3.3 Auflösung.
4. Die regionalen Gliederungen haben den Austritt schriftlich an den Landesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.
5. Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung im Landesverband, bleibt die Mitgliedschaft ihrer Mitglieder im Landesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen

regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber unmittelbar zu erklären.

6. Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung im Landesverband, so verliert sie das Recht, sich Arbeiter-Samariter-Bund zu nennen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
7. Endet die Mitgliedschaft einer regionalen Gliederung im Landesverband, so fällt ihr Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitgliedschaft natürlicher Personen

1. Mitglieder einer regionalen Gliederung sind die in ihrem Gebiet wohnenden Mitglieder, sofern sie nicht Mitglieder einer anderen regionalen Gliederung sind.
2. Mitglied des ASB kann nur werden, wer sich zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu den Grundsätzen, Aufgaben und Zielen des ASB bekennt.
3. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrer regionalen Gliederung, dem Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch den Landesverband, ihre Rechte im Landesverband durch die regionalen Gliederungen wahrgenommen.
4. Die Aufnahme natürlicher Personen in den ASB in Baden-Württemberg erfolgt durch einseitige, schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Bundesverband. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Der Bundesverband übersendet ihm jedoch bereits die Mitgliedskarte unter Hinweis darauf, dass sich das Aufnahmeverfahren nach diesem Kapitel richtet.
5. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte, erhalten die regionalen Gliederungen und der Landesverband eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Der Landesverband und die regionalen Gliederungen können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliederrechte ausüben. Nur die Daten dieser Mitglieder werden den regionalen Gliederungen vor

Stand 12.07.2014

den Mitgliederversammlungen übermittelt. Im Falle eines Widerspruchs, teilt der Bundesverband dem abgelehnten Mitglied mit, dass eine endgültige Aufnahme nicht stattfinden kann. Etwa bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt.

6. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied der bisherigen regionalen Gliederung, sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen regionalen Gliederung zu werden.
7. Beschränkt Geschäftsfähige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

§ 9 Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern

1. Korporative Mitglieder sind sonstige Mitglieder, die nicht natürliche Personen oder regionale Gliederungen sind.
2. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. Die Mitgliedschaft gilt zugleich für den Bundesverband, der von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen ist. Der für den Sitz des Bewerbers zuständige Vorstand der regionalen Gliederung ist vorher zu hören, wenn sich der räumliche Wirkungsbereich des Bewerbers weitgehend mit dem der regionalen Gliederung deckt.
3. Korporative Mitglieder können – ihrem Wirkungsbereich entsprechend – von regionalen Gliederungen oder unmittelbar vom Landesvorstand betreut werden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder des ASB

1. Mitglieder im Sinne von § 10 und § 11 sind die natürlichen Personen gem. § 8 und die korporativen Mitglieder gem. § 9.
2. Die regionalen Gliederungen nehmen die Mitgliederrechte der natürlichen Personen in der Landeskonzferenz wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden vom Landesverband in der Bundeskonferenz wahrgenommen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des ASB, die nicht Versammlungen der Organe des ASB in Baden-Württemberg sind, teilzunehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Sie haben ferner das Recht, im Rahmen der Aufgabenerfüllung des ASB in Baden-Württemberg nach Maßgabe der Dienst-, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen ehrenamtlich tätig zu werden. Im Einsatz für den ASB genießen sie Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Dienst-, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnungen, auch die vom Bundesverband erlassenen, zu beachten.

Stand 12.07.2014

5. Von den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, werden Beiträge in Geld erhoben, deren Höhe von der Bundeskonferenz des Bundesverbandes nach dessen Satzung festgelegt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Für korporative Mitglieder wird die Höhe des Beitrages im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vom Landesvorstand vereinbart.
6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Ein passives Wahlrecht besteht nur bei unbeschränkter Geschäftsfähigkeit.
7. Korporative Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht und kein passives Wahlrecht; im Übrigen üben sie ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
8. Nur Mitglieder des ASB in Baden-Württemberg, die natürliche Personen sind, können in den Vorstand, in die Kontrollkommission oder in sonstige Organstellungen im Landesverband oder in den regionalen Gliederungen gewählt werden. In den regionalen Gliederungen besteht ein passives Wahlrecht nur für Organstellungen in der regionalen Gliederung, in der die natürliche Person Mitglied ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB in Baden-Württemberg endet auch die Organstellung oder das Mandat im Landesverband oder in der regionalen Gliederung.
9. Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern, Teilnehmern des Freiwilligen Sozialen Jahres oder Teilnehmern des Bundesfreiwilligendienstes in Vorstände oder Kontrollkommissionen im ASB in Baden-Württemberg ist nicht zulässig. Für die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiter in Vorstände einer regionalen Gliederungen kann es Ausnahmen geben, nicht jedoch für Geschäftsführer und Mitarbeiter im Wirkungsbereich der selben regionalen Gliederung. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Landesausschusses zulässig. Bei Ablehnung der Genehmigung ist die Wahl insoweit ungültig.
10. Mitglieder, die in anderen Wohlfahrtsverbänden oder sonstigen mit dem ASB vergleichbaren Gesellschaften haupt- oder ehrenamtlich aktiv tätig sind und sich um eine Organstellung beim ASB bewerben, sollen dies dem wählenden oder bestellenden Organ vor der Wahl mitteilen. Das wählende oder bestellende Organ entscheidet in diesem Fall mit Mehrheitsbeschluss, ob die Person zur Wahl zugelassen wird.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt bei natürlichen Personen. Diese haben den Austritt gegenüber dem Vorstand der regionalen Gliederung bzw. dem Landesvorstand oder dem

Stand 12.07.2014

- Bundesvorstand schriftlich zu erklären. Er wird wirksam mit Zugang der Erklärung;
- 1.2 Austritt bei korporativen Mitgliedern. Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres spätestens am 30. September zu erklären;
 - 1.3 Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden;
 - 1.4 Ausschluss;
 - 1.5 Tod (bei natürlichen Personen);
 - 1.6 Auflösung (bei korporativen Mitgliedern).
2. Ein Wiedereintritt ist möglich.
 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung endet die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband, wenn die regionale Gliederung noch Mitglied im Landesverband und im Bundesverband ist.
 4. Das zeitweise überlassene Eigentum des ASB in Baden-Württemberg ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 - 1.1 gegen die Satzung, die Bundesrichtlinien oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstände, des Landesausschusses und der Landeskonzferenz verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 - 1.2 Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 - 1.3 gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 - 1.4 den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden.
2. Vereinsordnungsmittel sind:
 - 2.1 Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 - 2.2 Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;

Stand 12.07.2014

- 2.3 Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
- 2.4 Abberufung aus Organstellungen;
- 2.5 Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.
3. Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.
4. Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden.
5. Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand oder der Bundesvorstand eine Entscheidung. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Landesausschuss.
6. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand auch unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
7. Vereinsordnungsmittel gegen Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskongresskommission beschließt die Landeskongress oder der Bundesvorstand. Zwischen den Landeskongressen kann der Landesausschuss hierüber entscheiden. Die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen Mitglieder des Landesvorstandes, die gleichzeitig Mitglied eines Organs nach § 7 Nr. 3 bis 5 der Satzung des Bundesverbandes sind, obliegt ausschließlich dem Bundesverband.
8. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
9. Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Mitgliedsverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
10. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder weggefallen sind.
11. Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht (Kap. XVII der Bundesrichtlinien) angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Ziff. 6 und 8 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.

Stand 12.07.2014

12. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 18 der Satzung des Bundesverbandes und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beide werden hiermit anerkannt und sind Bestandteil dieser Satzung.

IV. Organe des Landesverbandes

§ 13 Organe

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - 1.1 Die Landeskonzferenz als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB;
 - 1.2 der Landesausschuss;
 - 1.3 der Landesvorstand;
 - 1.4 der Landesgeschäftsführer, wenn er besonderer Vertreter gem. § 30 BGB ist;
 - 1.5 die Vorstandsmitglieder der regionalen Gliederungen, wenn sie besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich sind;
 - 1.6 die Landeskonzrollkommission.
2. Der Landesverband hat für seine rechtsgeschäftlich handelnden Organe und die Geschäftsführung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere,
 - 1.1 den Bericht des Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;
 - 1.2 den Bericht der zuständigen stellvertretenden Landesvorsitzenden über die ehrenamtliche Arbeit im Landesverband entgegenzunehmen;
 - 1.3 den Bericht der Landesjugend entgegenzunehmen;
 - 1.4 den Bericht der Landeskonzrollkommission entgegenzunehmen;
 - 1.5 über die Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes zu entscheiden;

Stand 12.07.2014

- 1.6 den Landesvorstand, die Landeskontrollkommission und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz zu wählen und den Landesjugendleiter zu bestätigen; diese Bestätigung ist befristet bis zur Wahl eines neuen Landesjugendleiters;
 - 1.7 Mitglieder des Landesvorstandes und der Landeskontrollkommission abzuwählen, indem an ihrer Stelle neue Mitglieder gewählt werden;
 - 1.8 über die Anträge zur Landeskonferenz zu entscheiden sowie Anträge zur Bundeskonferenz zu beschließen;
 - 1.9 über Satzungsänderungen im ASB in Baden-Württemberg zu entscheiden;
 - 1.10 den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband zu beschließen.
2. Mitglieder der Landeskonferenz sind:
- 2.1 die gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der regionalen Gliederungen;
 - 2.2 die Mitglieder des Landesvorstandes;
 - 2.3 die Mitglieder der Landeskontrollkommission;
 - 2.4 vier Mitglieder des Landesjugendvorstandes;
 - 2.5 die Vorsitzenden des Vorstandes der regionalen Gliederungen oder bei Verhinderung ein anderes, vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied der regionalen Gliederung;
 - 2.6 die nicht stimmberechtigten Beauftragten der vom Landesvorstand unmittelbar betreuten korporativen Mitglieder;
 - 2.7 die Mitglieder der Landesgeschäftsführung ohne Stimmrecht.
3. Die regionalen Gliederungen wählen je angefangene 1.500 Mitglieder einen Delegierten für die Landeskonferenz. Dabei ist die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder der regionalen Gliederung am 31.12. des Vorjahres, das der Landeskonferenz vorausgeht, maßgebend, wenn nicht der Bundesausschuss im Rahmen der Bundesrichtlinien des Bundesverbandes etwas Abweichendes beschließt. Keine regionale Gliederung darf eine satzungsverändernde Mehrheit von Delegierten auf sich vereinigen.
4. Anträge zur Landeskonferenz können gestellt werden:
- 4.1 vom Landesvorstand;
 - 4.2 vom Landesausschuss;

- 4.3 von der Landeskontrollkommission;
 - 4.4 von den Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen;
 - 4.5 von der Landesjugendkonferenz;
 - 4.6 von Mitgliedern der Landeskongress als Initiativanträge;
 - 4.7 vom Bundesvorstand.
5. Die ordentliche Landeskongress wird vom Landesvorstand alle vier Jahre, zwischen drei und sechs Monaten vor der jeweiligen Bundeskongress, einberufen. Auf der ordentlichen Landeskongress werden regelmäßig die Aufgaben in § 14.1.1 bis § 14.1.5 behandelt.
 6. Eine außerordentliche Landeskongress ist einzuberufen:
 - 6.1 auf Antrag von 40 % der für die vorangegangene Landeskongress gewählten Delegierten nach § 14.2.1;
 - 6.2 auf Beschluss des Landesauschusses oder des Landesvorstandes;
 - 6.3 auf Antrag von mehr als der Hälfte der regionalen Gliederungen.
 7. Die Mitglieder der Landeskongress sind spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Landeskongress einzuladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
 8. Die Anträge müssen dem Landesvorstand acht Wochen vor einer ordentlichen bzw. zwei Wochen vor einer außerordentlichen Landeskongress vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten aus mindestens drei regionalen Gliederungen.
 9. Die Landeskongress wählt zu Beginn ihrer Sitzung eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
 10. Die Landeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 11. Beschlüsse der Landeskongress werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 12. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Abweichend davon gilt für die Wahl von Beisitzern und Delegierten, dass für Positionen, für die in einem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit erreicht, ein zweiter Wahlgang stattfindet, in dem gewählt

Stand 12.07.2014

ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit schließt sich jeweils ein weiterer Wahlgang an. Bei der Wahl von Beisitzern, Kontrollkommissionen und Delegierten ist die Blockwahl zulässig. Das passive Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung (§ 10.6 bis § 10.10).

13. Das Wahlergebnis ist von dem Versammlungsleiter jeweils förmlich festzustellen und in der Niederschrift unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses und der Erklärung der Gewählten, dass sie die Wahl annehmen, festzuhalten.

§ 15 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss beschließt zwischen den Landeskonferenzen über grundsätzliche Fragen des Landesverbandes. Dem Landesausschuss obliegt vor allem,
 - 1.1 den Bericht des Vorstandes und der Landesgeschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Landesverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;
 - 1.2 den Bericht der zuständigen stellvertretenden Landesvorsitzenden über die ehrenamtliche Arbeit im Landesverband entgegenzunehmen;
 - 1.3 den Bericht der Landesjugend entgegenzunehmen;
 - 1.4 den Haushalt der Landesgeschäftsstelle zu beschließen und deren Jahresabschluss entgegenzunehmen;
 - 1.5 die konsolidierte Bilanz des Landesverbandes und den Bericht über die genehmigten Wirtschaftspläne der regionalen Gliederungen entgegenzunehmen;
 - 1.6 notwendige Ergänzungswahlen zum Landesvorstand und zur Landeskontrollkommission vorzunehmen sowie für die Zeit bis zur nächsten Landeskonferenz den von der Landesjugendkonferenz neu gewählten Landesjugendleiter zu bestätigen; der Landesvorstand hat bei Ergänzungswahlen zur Landeskontrollkommission kein Stimmrecht;
 - 1.7 über die Entlastung von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern zu entscheiden;
 - 1.8 für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitskreise einzusetzen sowie Ort und Termin der nächsten Landeskonferenz festzusetzen;
 - 1.9 die Arbeit der regionalen Gliederungen zu koordinieren und über wichtige Arbeitsrichtlinien für den Landesverband zu beschließen;

Stand 12.07.2014

- 1.10 über die Abberufung der besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich zu beschließen (§ 18.4.3 und § 18.6.1);
- 1.11 mit Zustimmung einer betroffenen regionalen Gliederung über deren Aufnahme in den Landesverband, die Änderung ihres Wirkungsbereichs oder ihre Namensführung zu beschließen sowie ein von der Mitgliederversammlung für steuerliche Zwecke gem. § 21.1.16 beschlossenes Statut zu genehmigen;
- 1.12 Festlegung von Einlagen in den Investitionshilfefonds.
2. Der Landesausschuss besteht aus
 - 2.1 dem Landesvorstand;
 - 2.2 den Vorsitzenden der regionalen Gliederungen oder bei deren Verhinderung einem anderen, vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied der regionalen Gliederung;
 - 2.3 zwei Mitgliedern des Vorstandes der Landesjugend;
 - 2.4 den Mitgliedern der Landeskontrollkommission ohne Stimmrecht.
3. Die Geschäftsführer der regionalen Gliederungen sind berechtigt, ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Anträge zum Landesausschuss können gestellt werden:
 - 4.1 von den Mitgliedern des Landesausschusses;
 - 4.2 vom Landesvorstand;
 - 4.3 von der Landeskontrollkommission;
 - 4.4 von den Vorständen und Mitgliederversammlungen der regionalen Gliederungen;
 - 4.5 vom Vorstand der Landesjugend.
5. Die Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Sie sollen vom Landesvorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Übersendung einer Tagesordnung einberufen werden. Den Vorsitz führt die Landesvorsitzende oder bei deren Verhinderung ein vom Landesvorstand zu bestimmendes anderes Mitglied des Landesvorstandes. Im Übrigen gilt § 14.9 bis § 14.13 entsprechend.
6. Anträge zum Landesausschuss müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich der Landesgeschäftsstelle zugesandt werden.

§ 16 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - 1.1 der Landesvorsitzenden;
 - 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 1.3 dem Schatzmeister;
 - 1.4 dem Landesarzt;
 - 1.5 mindestens drei, maximal fünf Beisitzern (die Festlegung der Anzahl der Beisitzer erfolgt in der jeweiligen Landeskonzferenz);
 - 1.6 dem Landesjugendleiter;
2. Der Vorsitzende der Landeskonztrrollkommission bzw. ein Vertreter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesvorstandes teil.
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landeskonzferenz gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - 3.1 mit Ablauf der Amtszeit von vier Jahren. In diesem Fall bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Übernahme des Amtes durch ein neugewähltes Vorstandsmitglied im Amt.
 - 3.2 mit der Abberufung durch Beschluss der Landeskonzferenz, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf.
 - 3.3 mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Landesverband.
 - 3.4 mit der Erklärung des Vorstandsmitgliedes gegenüber der Vorsitzenden oder gegenüber einem der Stellvertreter, dass es sein Amt niederlegt.
4. Der Landesvorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Landeskonzferenz und des Landesausschusses, den Bundesrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wahr. Der Landesvorstand hat insbesondere,
 - 4.1 unter Berücksichtigung der Aufgaben der regionalen Gliederungen die langfristigen Ziele des Landesverbandes periodisch festzulegen und die dafür geeigneten Maßnahmen zu treffen;
 - 4.2 Leistungs- und Rahmenverträge mit Landesregierung und Landesbehörden, überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der Sozialversicherung auf Landesebene abzuschließen, soweit dies erforderlich ist;

Stand 12.07.2014

- 4.3 im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen die Maßnahmen durchzuführen, für die die Vertreter der regionalen Gliederungen nicht berechtigt sind (§ 25.3);
 - 4.4 Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts zu treffen, insbesondere den Abschluss von Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer;
 - 4.5 über die Abberufung der Geschäftsführer als besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich zu beschließen (§ 18.6.1);
 - 4.6 die Einrichtungen und das Vermögen des Landesverbandes zu verwalten;
 - 4.7 die notwendigen Vorgaben zur Umsetzung von Kap. X der Bundesrichtlinien festzulegen;
 - 4.8 den Wirtschaftsplan der Landesgeschäftsstelle zu erstellen und das Rechnungsergebnis des Vorjahres festzustellen;
 - 4.9 die Wirtschaftspläne im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen zu genehmigen und die Rechnungsergebnisse des Vorjahres zu konsolidieren;
 - 4.10 bei Gefährdung der Wirtschafts- und Haushaltsführung im Wirkungsbereich einer regionalen Gliederung Sanierungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Belastung des ASB in Baden-Württemberg einzuleiten;
 - 4.11 gegebenenfalls zeitweise unter Beachtung des § 25.5 die wirtschaftliche Führung der Aktivitäten im Wirkungsbereich einer regionalen Gliederung bei ungeordneter Wirtschafts- und Haushaltsführung zu übernehmen;
 - 4.12 über die Entlastung des Landesgeschäftsführers und der Vorstände der regionalen Gliederungen in ihrer Funktion als Vertreter des Landesverbandes zu entscheiden;
 - 4.13 der Landeskonzferenz, dem Landesausschuss und dem Bundesverband Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten.
5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind Vorstandsfunktionen nicht besetzt, ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist Kap. IX Ziff. 4 (Befangenheit) der Bundesrichtlinien zu beachten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, wenn dieser stimmberechtigt ist. Andernfalls ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.
 - 7.1 Der Landesvorstand kann im Rahmen seiner Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung Ausschüsse bilden.
 - 7.2 Beschließende Ausschüsse müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 16.1 haben und sind beschlussfähig, wenn davon vier anwesend sind. § 16.2 gilt entsprechend.
8. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch zwei Mitglieder, darunter mindestens einem Mitglied nach § 16.1.1 bis § 16.1.2 vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Landesvorstandes ist nicht durch die Vertretungsbefugnis der Vorstände der regionalen Gliederungen, des Landesgeschäftsführers oder der Geschäftsführer der regionalen Gliederungen beschränkt.

§ 17 Landesgeschäftsführung

1. Der Landesvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle. Der vom Landesvorstand ausgewählte und eingestellte Landesgeschäftsführer als Leiter der Landesgeschäftsstelle erhält seine Weisungen durch die Landesvorsitzende oder ihren beauftragten Vertreter entsprechend einer Regelung nach § 16.7. Der Landesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesorgane (ausgenommen Landeskontrollkommission) teil.
2. Der Landesgeschäftsführer kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden.
3. Der Landesgeschäftsführer hat folgende Leitungsaufgaben:
 - 3.1 Der Landesgeschäftsführer ist im Rahmen der Satzung, der Bundesrichtlinien, der Beschlüsse der Konferenzen, Ausschüsse und des Landesvorstandes, der vom Landesvorstand zu beschließenden Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung sowie im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes zuständig für die Gesamtleitung der Geschäftsstelle, der Einrichtungen und der Dienste des Landesverbandes.
 - 3.2 Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
 - 3.3 Im Bereich der Finanzen und deren Kontrolle unterliegt die Landesgeschäftsführung neben dem Vorstand insbesondere den Verpflichtungen nach Kap. X der Bundesrichtlinien.
 - 3.4 Der Landesgeschäftsführer verpflichtet sich, die jeweilige Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung des Vorstandes als verbindlich anzuerkennen. Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich

Stand 12.07.2014

außerdem eine eigene Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

4. Der Landesgeschäftsführer hat gegenüber dem Landesvorstand eine in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht. Er hat insbesondere folgende Berichts- und Vorlagepflichten:
 - 4.1 Der Landesgeschäftsführer hat den Landesvorstand unverzüglich zu unterrichten
 - 4.1.1 wenn im ASB in Baden-Württemberg Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht;
 - 4.1.2 bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, insbesondere wenn diese zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtragswirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führen;
 - 4.1.3 bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung der Existenz nicht unerheblicher Vermögensteile des Landesverbandes führen können.
 - 4.2 Der Landesgeschäftsführer hat dem Landesvorstand
 - 4.2.1 jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie gegebenenfalls eines Nachtragswirtschaftsplanes vorzulegen;
 - 4.2.2 regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen zu berichten;
 - 4.2.3 den Jahresabschluss des Landesverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen.
 - 4.3 Der Landesgeschäftsführer hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
5. Der Landesgeschäftsführer ist für das Personal zuständig, solange und soweit der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss diese Zuständigkeit nicht durch eine Zuständigkeitsordnung auf die Vertreter der regionalen Gliederungen überträgt:
 - 5.1 Der Landesgeschäftsführer ist zuständig für alle Fragen des individuellen Arbeitsrechts, insbesondere für den Abschluss aller Arbeitsverträge.
 - 5.2 Der Landesgeschäftsführer ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, der Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres, der Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienst-

Stand 12.07.2014

tes sowie der Ehrenamtlichen. Er führt die in den Einrichtungen und Diensten eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeiter.

- 5.3 Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers gehört das Personalwesen, insbesondere die Berichtspflicht zur Personalentwicklung;
- 5.4 Der Landesgeschäftsführer überwacht die Einhaltung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben für die Mitarbeiter des Landesverbandes;
- 5.5 Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen für alle Arbeitnehmer bleiben dem Landesvorstand vorbehalten.

§ 18 Vertreter der regionalen Gliederungen als besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich

1. Die regionalen Gliederungen verwirklichen die Aufgaben des ASB in Baden-Württemberg in ihrem Wirkungsbereich und im solidarischen Zusammenwirken mit dem Landesverband unabhängig und in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Vorstände der regionalen Gliederungen sind nach Maßgabe des § 27.1 berechtigt, den Landesverband zu vertreten.
2. Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Schatzmeister der jeweiligen regionalen Gliederungen sind zudem besondere Vertreter des Landesverbandes gem. § 30 BGB (besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich). Gegenüber Dritten richtet sich ihr Geschäftsbereich und die Vertretung des Landesverbandes durch diese besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich nach § 27.2.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds einer regionalen Gliederung als besonderer Vertreter im regionalen Wirkungsbereich beginnt mit der Annahme der Wahl zum Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen regionalen Gliederung.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds regionaler Gliederungen als besonderer Vertreter im regionalen Wirkungsbereich endet,
 - 4.1 wenn die Mitgliedschaft im Vorstand der betreffenden regionalen Gliederung oder die Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung endet;
 - 4.2 wenn das Vorstandsmitglied das Amt als besonderer Vertreter durch Erklärung gegenüber dem Landesvorstand niederlegt;
 - 4.3 wenn der Landesausschuss dies beschließt. Bei dem Beschluss haben die Vertreter der regionalen Gliederung, deren Mitgliederversammlung das Vorstandsmitglied gewählt hat, kein Stimmrecht.

Stand 12.07.2014

5. Der Vorstand einer regionalen Gliederung kann zudem mit Zustimmung des Landesvorstandes einen oder mehrere der Geschäftsführer der jeweiligen regionalen Gliederung zum besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich bestellen. Der Landesvorstand kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Für die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer als besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich gelten die Regelungen dieser Satzung und der Beschlüsse über die Rechte und Pflichten der Vorstände der regionalen Gliederungen als besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich entsprechend.
6. Das Amt des Geschäftsführers einer regionalen Gliederung als besonderer Vertreter im regionalen Wirkungsbereich endet,
 - 6.1 wenn der Vorstand der selben regionalen Gliederung, der Landesvorstand oder der Landesausschuss dies beschließt oder
 - 6.2 wenn der Geschäftsführer nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zum ASB in Baden-Württemberg steht.

§ 19 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission des Landesverbandes besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern. Die Festlegung der Anzahl erfolgt über die Landeskonzferenz. Sie werden von der Landeskonzferenz gewählt und bleiben bis zur Wahl einer neuen Kontrollkommission im Amt.
2. Aufgaben und Tätigkeiten der Kontrollkommissionen ergeben sich aus Kap. VIII der Bundesrichtlinien.

V. Organe der regionalen Gliederungen

§ 20 Organe

1. Organe der regionalen Gliederungen sind:
 - 1.1 Mitgliederversammlung;
 - 1.2 Vorstand;
 - 1.3 Kontrollkommission.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ einer jeden regionalen Gliederung. Sie entscheidet über die Angelegenheiten der regionalen Gliederung, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - 1.1 den Beitritt zum Landesverband bei neu gegründeten regionalen Gliederungen zu beschließen;
 - 1.2 den Austritt aus dem Landesverband zu beschließen;
 - 1.3 die Auflösung der regionalen Gliederung zu beschließen;
 - 1.4 über den Sitz der regionalen Gliederungen zu beschließen;
 - 1.5 den Wirkungsbereich der regionalen Gliederung festzulegen. Die Festlegung des räumlichen Wirkungsbereichs der regionalen Gliederung ist nur mit Zustimmung des Landesausschusses wirksam;
 - 1.6 den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des ASB im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen;
 - 1.7 den Bericht des zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden über den Stand der ehrenamtlichen Arbeit in allen Leistungsbereichen entgegenzunehmen;
 - 1.8 den Rechnungsabschluss der regionalen Gliederung entgegenzunehmen;
 - 1.9 den Prüfbericht der Kontrollkommission der regionalen Gliederung, ggf. auch einen Prüfbericht der Landeskontrollkommission entgegenzunehmen;
 - 1.10 über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes zu beschließen;
 - 1.11 Mitglieder als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit zu ernennen; die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel, der nicht zur vereinsrechtlichen Mitgliedschaft führt;
 - 1.12 alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonferenz die Delegierten und Ersatzdelegierten zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat;
 - 1.13 gegebenenfalls Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission abzuwählen, indem an ihre Stelle neue Mitglieder gewählt werden;

Stand 12.07.2014

- 1.14 über Anträge an die Mitgliederversammlung zu entscheiden, soweit die Entscheidung in den Aufgabenbereich der regionalen Gliederung fällt;
 - 1.15 Anträge an Landeskonferenz und Landesausschuss zu beschließen;
 - 1.16 auf Anforderung der Finanzbehörden für steuerliche Zwecke ein Statut der regionalen Gliederung zu beschließen, das die Festlegungen der Anlage 1 zu § 60 AO enthält. Das Statut muss den Vorrang der Satzung des ASB in Baden-Württemberg bestätigen und wird mit Genehmigung des Landesausschusses wirksam;
 - 1.17 über grundsätzliche Angelegenheiten der regionalen Gliederung zu beschließen.
2. In den regionalen Gliederungen werden jährlich ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Alle vier Jahre finden diese jeweils zwischen zwei und sechs Monaten vor der jeweiligen Landeskonferenz statt. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung des Termins nebst Tagesordnung in Form einer Anzeige in der Tagespresse erfolgen, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - 3.1 wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl der regionalen Gliederung erfordert;
 - 3.2 wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder der regionalen Gliederung verlangt wird;
 - 3.3 wenn der Landesvorstand oder die Landeskotrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt die regionale Gliederung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.
 4. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - 4.1 von den stimmberechtigten Mitgliedern;
 - 4.2 vom Vorstand der regionalen Gliederung;
 - 4.3 von der Kontrollkommission der regionalen Gliederung;
 - 4.4 vom Landesvorstand.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen hinsichtlich ihrer Befassung auf der Mitgliederversammlung einer schriftlichen Unterstützung von

Stand 12.07.2014

mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Austritt aus dem Landesverband und Auflösung der regionalen Gliederung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

5. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die der regionalen Gliederung beigetreten sind, teilnehmen. Der Landesvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Landesvorstand hat ein Teilnahme- und Rederecht ohne Stimmrecht und ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der regionalen Gliederung gefasst. Die Mehrheit bemisst sich nach der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang für die in den ersten beiden Wahlgängen nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer), der Mitglieder der Kontrollkommission und der Delegierten ist Blockwahl zulässig. Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung (§ 10.6 bis § 10.10).
8. Dem Landesvorstand sind die gewählten Personen jeweils unmittelbar nach der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 22 Vorstände in regionalen Gliederungen

1. Die Vorstände der regionalen Gliederungen führen die regionalen Aktivitäten des ASB in Baden-Württemberg im Wirkungsbereich der jeweiligen regionalen Gliederung nach den Bestimmungen dieser Satzung und im Rahmen der im genehmigten Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei haben sie insbesondere auch die Bundesrichtlinien sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Organe des Landes- und des Bundesverbandes innerhalb deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich zu beachten.
2. Der Vorstand der regionalen Gliederung setzt sich analog § 16.1 zusammen. Abweichend von § 16.1.5 kann die Zahl der Beisitzer auf zwei beschränkt bleiben. Die Entscheidung über die Zahl der Beisitzer trifft die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes soll ungerade sein, die Mindestzahl beträgt sieben.

Stand 12.07.2014

3. Der Vorsitzende der Kontrollkommission der regionalen Gliederung oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Vorstände regionaler Gliederungen mit mindestens neun Mitgliedern können beschließende Ausschüsse entsprechend § 16.7.1 und § 16.7.2 bilden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstands bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstands beschränkt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds einer regionalen Gliederung endet
 - 5.1 mit Ablauf der Amtszeit. In diesem Fall bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Übernahme des Amtes durch ein neugewähltes Vorstandsmitglied im Amt;
 - 5.2 mit der Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf;
 - 5.3 mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft in der regionalen Gliederung;
 - 5.4 mit der Erklärung des Vorstandsmitgliedes gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Landesvorstand, dass es sein Amt niederlegt.
6. Der Vorstand der regionalen Gliederung legt die langfristigen Ziele des ASB in Baden-Württemberg im Wirkungsbereich der jeweiligen regionalen Gliederung periodisch fest. Der Vorstand der regionalen Gliederung hat ferner insbesondere
 - 6.1 die Mitgliederversammlungen einzuberufen;
 - 6.2 den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten;
 - 6.3 den Mitgliederversammlungen die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit vorzuschlagen;
 - 6.4 als Organ der regionalen Gliederung und als Vertreter des Landesverbandes nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere gem. § 18, § 24 bis § 27, die regionalen Aktivitäten des ASB in Baden-Württemberg im Wirkungsbereich ihrer jeweiligen regionalen Gliederung zu führen;
 - 6.5 über die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer als besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich zu beschließen (§ 18.5; § 18.6.1);
 - 6.6 über die Entlastung der Geschäftsführer der regionalen Gliederung, die besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich sind, zu beschließen;
7. Für die Beschlussfassung des Vorstandes der regionalen Gliederung gilt § 16.5 und § 16.6 entsprechend.

Stand 12.07.2014

8. Der Vorstand der regionalen Gliederung gibt sich eine verbindliche Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung, die der vom Landesausschuss beschlossenen Musterordnung entsprechen muss.
9. Der Vorstand der regionalen Gliederung kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unterhalten.
 - 9.1 Der Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle erhält seine Weisungen durch den Vorsitzenden oder seinen beauftragten Vertreter entsprechend einer Regelung nach § 22.8.
 - 9.2 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe der regionalen Gliederung (mit Ausnahme der Kontrollkommission) teil.
10. Gerichtlich und außergerichtlich wird die regionale Gliederung durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 23 Kontrollkommissionen

1. Die Kontrollkommissionen der regionalen Gliederung bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden von den Mitgliederversammlungen gewählt und bleiben bis zur Wahl einer neuen Kontrollkommission im Amt.
2. Aufgaben und Tätigkeiten der Kontrollkommissionen ergeben sich aus Kap. VIII der Bundesrichtlinien.

VI. Aufgabenerfüllung im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen

§ 24 Aufgabenerfüllung im Wirkungsbereich der regionalen Gliederungen

1. Die regionalen Gliederungen verwirklichen die Aufgaben des ASB in Baden-Württemberg in ihrem Wirkungsbereich und im solidarischen Zusammenwirken mit dem Landesverband unabhängig und in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Der Landesverband ist Eigentümer des gesamten Vermögens des ASB in Baden-Württemberg, das sowohl aus Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden stammt als auch aufgrund der Tätigkeit der regionalen Gliederungen und des Landesverbandes erwirtschaftet wird.

3. Der Landesverband ist Arbeitgeber aller Arbeitnehmer sowie Vertragspartner aller Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes und aller Ehrenamtlicher im ASB in Baden-Württemberg unabhängig davon, ob sie auf Landesebene oder im regionalen Wirkungsbereich eingesetzt werden.
4. Im Rahmen seiner regionalen Tätigkeiten tritt der Landesverband im Rechtsverkehr unter dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.“ mit Zusatz des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen regionalen Gliederung auf.

§ 25 Durchführung der regionalen Aufgaben

1. Die Vorstände der regionalen Gliederungen führen die regionalen Aktivitäten des ASB in Baden-Württemberg im Wirkungsbereich ihrer jeweiligen regionalen Gliederung nach den Bestimmungen dieser Satzung und im Rahmen der im genehmigten Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei haben sie insbesondere auch die Bundesrichtlinien sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Organe des Landes- und des Bundesverbandes innerhalb deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich zu beachten.
2. Die Vorstände der regionalen Gliederungen sind im Wirkungsbereich ihrer jeweiligen regionalen Gliederung insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist:
 - 2.1 Personalzuständigkeit gem. § 17.5, solange und soweit der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss diese Zuständigkeit durch eine Zuständigkeitsordnung auf die Vertreter der regionalen Gliederungen überträgt;
 - 2.2 Wirtschaftsplanung und Rechnungslegung gem. § 26.
3. Die Vorstände der regionalen Gliederungen sind nicht berechtigt,
 - 3.1 Ausgaben zu tätigen, die über den Rahmen der genehmigten Wirtschaftspläne hinausgehen;
 - 3.2 Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die Grundstücke betreffen (einschließlich Belastung von Grundstücken);
 - 3.3 Miet- und Pachtverträge abzuschließen oder zu ändern;
 - 3.4 Kreditverträge (auch nicht Kontokorrentkredite) einzugehen;
 - 3.5 den ASB in Baden-Württemberg unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, Beteiligungen ganz oder teilweise zu veräußern, die Rechtsform oder die Aufgaben von Beteiligungen zu ändern sowie die Gesellschafterrechte in Gesellschaften wahrzunehmen.

Stand 12.07.2014

4. Die Vorstände der regionalen Gliederungen haben gegenüber dem Landesvorstand eine in einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung näher zu regelnde Berichts- und Vorlagepflicht. Sie haben insbesondere folgende Berichts- und Vorlagepflichten:
 - 4.1 Der Landesvorstand ist unverzüglich zu unterrichten,
 - 4.1.1 wenn im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht;
 - 4.1.2 bei wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes der regionalen Gliederung, insbesondere, wenn diese zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtragswirtschaftsplanes im laufenden Geschäftsjahr führen;
 - 4.1.3 bei außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung der Existenz nicht unerheblicher Vermögensteile des Landesverbandes im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung führen können.
 - 4.2 Die Vorstände einer regionalen Gliederung haben dem Landesvorstand,
 - 4.2.1 jährlich einen Entwurf des Wirtschaftsplanes für den Wirkungsbereich der regionalen Gliederung sowie gegebenenfalls eines Nachtragswirtschaftsplanes vorzulegen;
 - 4.2.2 regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung zu berichten;
 - 4.2.3 den Rechnungsabschluss im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung mit Entwurf des Geschäftsberichts zur Beratung vorzulegen.
 - 4.3 Die Vorstände der regionalen Gliederungen haben dem Landesvorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Landesverbandes im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
5. Der Landesvorstand kann die regionalen Aktivitäten im Wirkungsbereich einer regionalen Gliederung übernehmen, wenn gegen die Festsetzung des genehmigten Wirtschaftsplanes oder gegen die für die Geschäftsführung im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung aufgrund dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen verstoßen wird oder wenn sich die Finanzen im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung oder die von für diesen Bereich zu führenden Bücher in der Weise in Unordnung befinden, dass eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung, Wirtschaftsführung und Buchhaltung nicht mehr möglich erscheint. Gleiches gilt, wenn im Wirkungsbereich einer regionalen Gliederung Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht. Kommen Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 16.4.10 nicht zustande, so kann der

Stand 12.07.2014

Landesvorstand mit Zustimmung des Landesausschusses der regionalen Gliederungen und ihren Vertretern zeitweise die wirtschaftliche Führung entziehen und diese selbst übernehmen.

6. Verstöße gegen die Beschränkungen in der Geschäftsführung oder Vertretung führen zur persönlichen Haftung der betroffenen Vorstandsmitglieder der regionalen Gliederungen in ihrem Amt als besondere Vertreter.

§ 26 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

1. Die Vorstände der regionalen Gliederungen haben alljährlich bis zum 31.10. den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung angegeben und hinreichend aufgegliedert sind, und diesen dem Landesvorstand vorzulegen.
 - 1.1 Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, die zu versagen ist, wenn die darin enthaltenen Mittelansätze mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung nicht vereinbar erscheinen. Dem Wirtschaftsplan ist insbesondere ein Stellenplan beizufügen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Form und Gliederung des Wirtschaftsplanes, und die Kriterien, die für die Entscheidung des Landesvorstandes über die Genehmigung anzuwenden sind, werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss in einer Wirtschaftsordnung geregelt.
 - 1.2 Der den regionalen Gliederungen zustehende Anteil am Beitragsaufkommen ihrer Mitglieder und die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit zufließenden Einnahmen und Spenden sind Teil des Wirtschaftsplanes.
2. Die Vorstände der regionalen Gliederungen sind verpflichtet, binnen vier Monaten nach Abschluss jedes Kalenderjahres dem Landesvorstand gegenüber anhand einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Grundlage dafür ist die vom Vorstand der regionalen Gliederung einzurichtende ordnungsgemäße Buchführung einschließlich eines geordneten Belegwesens, aus denen alle Geschäftsvorfälle im Rahmen eines einheitlichen Kontenplanes ersichtlich sein müssen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Art und Weise der Rechnungslegung und der Buchführung werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss in einer Bilanzordnung entsprechend Kap. X Ziff. 1.3 der Bundesrichtlinien festgelegt.

§ 27 Vertretung

1. Die Vorstände der regionalen Gliederungen sind berechtigt, den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit dies zur Durchführung ihrer

Stand 12.07.2014

Aufgaben erforderlich ist. Diese Berechtigung endet in den Fällen des § 25.3. Der Landesvorstand kann diese Berechtigung in den Fällen des § 25.5 entziehen. Für die Vertretung des Landesverbandes gilt die gemeinschaftliche Vertretung gem. § 22.10 entsprechend.

2. Gegenüber dem Landesverband sind die besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich verpflichtet, die Beschränkungen gem. Ziff. 1 einzuhalten. Unbeschadet dessen gilt gegenüber Dritten für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes durch die besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich:

Der Geschäftsbereich der besonderen Vertreter im regionalen Wirkungsbereich umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesverbandes. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband durch zwei besondere Vertreter im regionalen Wirkungsbereich gemeinsam vertreten. Die Vertretung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- 2.1 Rechtsgeschäfte, die Grundstücke betreffen (einschließlich Belastung von Grundstücken);
 - 2.2 Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen;
 - 2.3 Kreditverträge (auch nicht Kontokorrentkredite);
 - 2.4 Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen sowie die Stimmabgabe in Gesellschaften;
 - 2.5 Anmeldungen zum Vereinsregister.
3. Im Rahmen seiner regionalen Tätigkeiten tritt der Landesverband im Rechtsverkehr unter dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.“ mit Zusatz des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen regionalen Gliederung auf.

VII. Arbeiter-Samariter-Jugend

§ 28 Arbeiter-Samariter-Jugend

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne von § 7 SGB VIII an ein ehrenamtliches soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.

2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne von § 11 und § 12 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Für die Tätigkeit der ASJ sind u.a. Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Gliederungen des ASB in Baden-Württemberg verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit des ASJ in ihre Entscheidungen einzubeziehen und durch angemessene finanzielle Unterstützungen zu fördern.
4. Die Satzung der ASJ sowie deren Änderungen sind von der Landesjugendkonferenz zu beschließen. Die Übereinstimmung der Satzung der ASJ mit dieser Satzung und mit den Bundesrichtlinien ist von der Landeskonferenz zu bestätigen.
5. Die Vertreter der Jugendorganisationen sind verpflichtet, binnen vier Monaten nach Abschluss jedes Kalenderjahres dem Landesvorstand oder – wenn ihr Wirkungsbereich nicht über den Wirkungsbereich einer regionalen Gliederung hinaus geht - dem Vorstand dieser regionalen Gliederung gegenüber anhand einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Grundlage dafür ist die von den Vertretern der Jugendorganisationen einzurichtende ordnungsgemäße Buchführung einschließlich eines geordneten Belegwesens, aus denen alle Geschäftsvorfälle im Rahmen eines einheitlichen Kontenplanes ersichtlich sein müssen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Art und Weise der Rechnungslegung und der Buchführung werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesausschuss in einer Bilanzordnung entsprechend Kap. X Ziff. 1.3 der Bundesrichtlinien festgelegt, die für die Jugendorganisationen angemessene Erleichterungen vorsehen soll.

VIII. Sonstiges

§ 29 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Bundesverbandes beschlossenen Richtlinien sind für den ASB in Baden-Württemberg verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich auf die Bundesrichtlinien verwiesen wird.

§ 30 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB in Baden-Württemberg, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen den Gliederungen, korporativen Mitgliedern, Organmitgliedern und Organen und wegen Verhängung von

Stand 12.07.2014

Ordnungsmitteln, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden.

2. Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel XVII der Bundesrichtlinien und der hierzu von der Bundeskonferenz erlassenen Schiedsordnung.

§ 31 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Die regionalen Gliederungen erkennen das Recht zur Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an. Der Landesverband ist gegenüber den regionalen Gliederungen zur Aufsicht über die Einhaltung der Satzung, der Bundesrichtlinien, insbesondere der Kap. X und XV sowie der Beschlüsse der Konferenzen und Ausschüsse berechtigt und verpflichtet. Der Landesvorstand und seine Beauftragten können zu Prüfzwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen oder Geschäftsvorfälle im Wirkungsbereich der regionalen Gliederung nehmen. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.
2. Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 32 Beurkundung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Landeskonzferenz, des Landesauschusses, des Landesvorstandes, der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstände der regionalen Gliederungen sind Protokolle zu fertigen und zu genehmigen. Beschlüsse sind in den Protokollen festzuhalten. Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung bzw. von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums zu genehmigen.

§ 33 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Landeskonzferenz kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen des ASB in Baden-Württemberg oder die Auflösung des Landesverbandes beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung einer regionalen Gliederung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der regionalen Gliederung sowie den Austritt der regionalen Gliederung aus dem Landesverband beschließen.

3. Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Landeskonzferenz nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden.